

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heldrungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), die ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl.Nr.2 S.41) sowie die ThürKO zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. Nr. 20) der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285 und 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 GVBl. S. 889), und des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Heldrungen vom 24.01.2005 hat der Stadtrat der Stadt Heldrungen in der Sitzung vom 24.01.2005 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

I.

Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Heldrungen vom 24.01.2005 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind u. a.:
die Erben des beizusetzenden Verstorbenen
der überlebende Ehegatte
unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) Für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofs mit Kfz und zur Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regelt sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle/Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Betriebskosten (Reinigung, Strom, Heizung und sonstige Unterhaltung)	50,00 €
---	---------

§ 6

Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen einer Urnengruft werden Erhoben	50,00 €
--	---------

Für Bestattungen an Samstagen (nach 11.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % der vollen Gebühr berechnet.

- (1) Die Bestattung von standesamtlich nicht gemeldeten Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von **30,00 €**. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7

Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausgrabung der Leiche einer Person bis zu 5 Jahren	175,00 €
b) Ausgrabung der Leiche eines Kindes über 5 Jahren	350,00 €
c) für die Ausgrabung einer Aschenurne innerhalb des Friedhof	100,00 €
d) nach Außerhalb Ausgraben und Urnenversand	50,00 €

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (für 20 Jahre)	150,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre (für 25 Jahre)	200,00 €

- (2) Für die Überlassung von Urnenreihengräbern werden folgende Gebühren erhoben

a) eines Urnenreihengrabes für 2 Urnen (für 15 Jahre)	150,00 €
---	----------

- (3) Für die Beisetzung auf

der Urnengemeinschaftsanlage mit einer Ruhefrist von 15 Jahren	100,00 €
--	----------

Ein Nutzungsrecht an der UGA besteht nicht.

§ 9

Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden für das Nutzungsrecht von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:

a) für eine Grabstätte	400,00 €
b) für jede weitere Grabstätte	400,00 €

(2) Für die Überlassung

einer Urnenwahlgrabstätte werden je Grabstätte	300,00 €
--	----------

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	15,00 €
Umlage pro Jahr	5,00 €
b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	10,00 €
Umlage pro Jahr	5,00 €

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrab/Urnengrab mit Einfassung	35,00 €
b) Einzelgrab mit Einfassung und Stein	70,00 €
c) Doppelgrab mit Einfassung	70,00 €
d) Doppelgrab mit Einfassung und Stein	100,00 €

§ 11 Umlagen

Es werden Umlagen je Sterbefall und Grabstätte für die Ruhefrist für Leistungen der Stadt wie:

Wasserbereitstellung, Abfallgebühren sowie Unterhaltung der Wege und Anlagen wie folgt erhoben:

a) Reihengrab für 25 Jahre	100,00€
b) Kindergrab für 20 Jahre	80,00 €
c) Wahleinselgrab für 30 Jahre	120,00 €
d) Doppelgrab für 30 Jahre	240,00 €
e) Urnenreihengrab für 15 Jahre	80,00 €
f) Urnenwahlgrab für 30 Jahre	120,00€
g) UGA für 15 Jahre	60,00 €

§ 12 Verwaltungsgebühr

a) Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten pro Antragsteller und Jahr als Pauschale (Bestattungshäuser und Steinmetze)	50,00 €
--	---------

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Heldringen, den 22.07.2005


Norbert Enke
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 01.02.2005
Von dieser genehmigt am: 18.07.2005
Bekannt gemacht am: 05.08.2005